



- *Vorüberlegung: Die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG als richtige Verfahrensart?*
 - die Zuständigkeit des BVerfG (der Rechtsweg zum BVerfG) folgt aus Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG
 - nur zum Schutze der Grundrechte, und zwar nur der aus dem Grundgesetz. Gegen die Verletzung von Landesgrundrechten kann in einigen Ländern (nicht in NRW) Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht erhoben werden.

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. *Beteiligtenfähigkeit des Beschwerdeführers (Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG)*
 - BF muss GR-Träger sein können ("jedermann"); problemat. nur für juristische Personen, Nasciturus, Verstorbene.
2. *Maßnahme der öffentlichen Gewalt*
 - genau herausarbeiten! (→ Muss mit dem "Eingriffsakt" bei der Grundrechtsprüfung identisch sein!)
 - nur Maßnahmen der *deutschen* öffentl. Gewalt (nicht von EU-Organen)
 - beachte: keine VB gegen Handlungen Privater; die lediglich mittelbare Drittwirkung der GRe wird ggf. durch VB gegen das Gerichtsurteil aus dem Rechtsstreit mit dem Privaten geltend gemacht
3. *Behauptung einer Grundrechtsverletzung (Beschwerdebefugnis)*
 - a) Geltendmachen der Verletzung eines grundgesetzlich geschützten Grundrechtes, dessen Träger der BF ist und dessen Verletzung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist (Möglichkeit der GR-Verletzung)
 - Besonderheit bei VB gegen Gerichtsentscheidung: Geltendmachen einer *spezifischen GR-Verletzung*, nicht einer sachlich unrichtigen Auslegung oder Anwendung der fachgesetzlichen Rechtsnormen
 - b) Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Beschwer des Beschwerdeführers
 - bei VB gegen Gesetz: belastende Wirkung muss bereits aktuell und ohne exekutiven oder richterlichen Vollzugsakt eintreten; Beispiele: Verbotsnormen wie Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände
4. *Rechtswegerschöpfung (§ 90 II 1 BVerfGG, → Subsidiarität der VB)*
 - u.U. aber Vorabentscheidung nach § 90 II 2 BVerfGG möglich
5. *Wahrung der Beschwerdefrist (§ 93 BVerfGG)*
 - grds. ein Monat, bei VB gegen Gesetz ein Jahr
 - u.U. auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 93 II BVerfGG)
6. *Ordnungsgemäßer Antrag¹*
 - a) Einhaltung der Schriftform (§ 23 I 1 BVerfGG)
 - b) Begründung (§§ 23 I 2 1. HS, 92 BVerfGG)
 - c) Angabe etwaiger erforderlicher Beweismittel (§ 23 I 2, 2. HS BVerfGG)
7. *Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen¹*
 - a) Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers
 - b) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch die angegriffene Maßnahme der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt ist (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 I, 95 I BVerfGG).²

Anmerkung: Ein solches Schema bietet lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Prüfungsschritte. Vor einem sturen "Abklappern" und vor ungerechtfertigt umfangreichen Erörterungen in der Zulässigkeitsprüfung wird gewarnt!

(Datei: Schema 3 (EK GR))

¹ In der schriftlichen Ausarbeitung zumeist nicht oder nur kurz zu erörtern.

² Zur Grundrechtsprüfung siehe Schema 2.